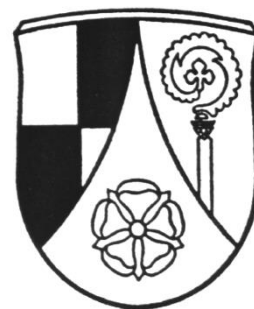


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 17

16. April

2021

INHALT:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Inzidenzwertes für den Landkreis Roth und die eintretenden Rechtsfolgen**

Infektionsschutz;

Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Teil Landratsamt

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Inzidenzwertes für den Landkreis Roth und die eintretenden Rechtsfolgen**

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Roth wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG am 16.04.2021 bei 132,5 liegt.

Damit gelten nach § 18 Abs. 1 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV vom 19.04. bis einschließlich 25.04.2021 für die Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV und für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die inzidenzabhängigen Regelungen für den Inzidenzbereich „über 100“.

I. Schulen

a) In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen von Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV findet gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV Präsenzunterricht, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

b) An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

II. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV untersagt. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Grundlage für die Bekanntmachung sind § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Die übrigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) bleiben unberührt.

Roth, 16.04.2021

Landratsamt Roth
Herbert Eckstein
Landrat

Infektionsschutz;

Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Roth erlässt das Landratsamt Roth auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Roth-Schwabach gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Testpflicht von Beschäftigten von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.03.2021, in Kraft getreten am 22.03.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 wird das späteste Ablaufdatum „18.04.2021“ durch das Datum „09.05.2021“ ersetzt.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung ist mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsgebäude des Landratsamtes Roth, Weinbergweg 1, 91152 Roth, Zimmer K09 während der allgemeinen Dienstzeiten einsehbar.

Diese Allgemeinverfügung wird am 19.04.2021 wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Amtsblatt des Landkreises Roth am 16.04.2021. Zusätzlich wird der Tenor im Internet unter www.landratsamt-roth.de veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG).

Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Roth den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, so wird dies durch den Landkreis Roth unverzüglich amtlich bekanntgemacht (§ 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV). Am zweiten Tag nach der Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV wird diese Allgemeinverfügung unwirksam.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Testungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung werden auch für geimpfte Beschäftigte empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Roth, 16.04.2021
Landratsamt Roth

Fränkel
Oberregierungsrätin
